

TE Vfgh Beschluss 1985/11/22 G78/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1985

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

BglD JagdG §41 Abs6

Leitsatz

Art140 Abs1 B-VG; Individualantrag auf Aufhebung des §41 Abs6 BglD. JagdG; Beschwerde gegen einen darauf gegründeten Bescheid bereits beim VfGH anhängig; mangelnde Antragslegitimation

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. Gemäß §41 Abs1 des BglD. Jagdgesetzes, LGBI. 30/1970, idF LGBI. 24/1982 ist der Jagdpachtschilling auf alle Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der Grundstücke aufzuteilen. Der Jagdausschuß kann nach Abs6 eine andere Verwendung des Jagdpachtschillings beschließen, wenn die vorgesehene Verwendung bestimmten, im Gesetz näher geregelten Voraussetzungen entspricht.

Einen derartigen Beschuß faßte der Jagdausschuß der Jagdgenossenschaft Hackerberg für das Jagd Jahr 1983/84. Der Einschreiter als Eigentümer von Grundstücken, die zum Genossenschaftsjagdgebiet Hackersberg gehören, strebt hingegen die Aufteilung des Jagdpachtschillings an.

Mit dem auf Art140 Abs1 B-VG gestützten Antrag begeht er, Abs6 im §41 des BglD. Jagdgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben.

II. Der Antrag ist nicht zulässig.

1. Seit dem Beschl. VfSlg. 8009/1977 hat der VfGH in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt eingenommen, daß der durch Art140 Abs1 B-VG dem einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen rechtswidrige generelle Normen nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hiefür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg. 10591/1985). Ein derartiger Weg ist hier jedoch gegeben und wurde vom Einschreiter auch beschritten.

Der Antragsteller erwirkte nämlich bereits einen Feststellungsbescheid der BglD. Landesregierung, dessen materielle Rechtsgrundlage die angefochtene Gesetzesvorschrift bildet, und machte sodann von der Möglichkeit Gebrauch, den VfGH mit einer auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde (zu B190/85) anzurufen, in der er die amtswegige Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens anregte.

2. Der Antrag war sohin wegen der dem Einschreiter fehlenden Legitimation zur Anfechtung zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1985:G78.1983

Dokumentnummer

JFT_10148878_83G00078_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at